Satzung des Marktes Schneeberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfwiesenhauses

(Gebührensatzung Dorfwiesenhaus – GebS-DWH)

vom 04.11.2026

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2026 erlässt der Markt Schneeberg auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung des Dorfwiesenhauses Schneeberg werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.

(2) Gebühren werden für die Überlassung der Räume und Einrichtungen sowie für zusätzliche Leistungen, insbesondere die Reinigung, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wem die Benutzung des Dorfwiesenhauses erlaubt wurde.

(2) Wird die Nutzung für eine andere Person oder Organisation beantragt, sind Antragsteller und tatsächlicher Veranstalter Gebührenschuldner, sofern sie die Benutzung gemeinsam beantragen oder die Benutzungserlaubnis sie gemeinsam als Gebührenschuldner bestimmt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Überlassung der Räume entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

(2) Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern darin keine spätere Fälligkeit bestimmt ist. Der Markt kann eine Vorauszahlung verlangen.

(3) Zusätzliche Gebühren, insbesondere für erforderliche Reinigungsarbeiten oder vom Benutzer verursachte Aufwendungen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Ausfall, Rücknahme und Erstattung

(1) Wird eine Benutzungserlaubnis auf Antrag des Gebührenschuldners aufgehoben oder die Veranstaltung abgesagt, richtet sich eine etwaige Gebühr für den Ausfall nach dem Gebührentarif.

(2) Wird die Benutzung aus Gründen, die der Markt zu vertreten hat, nicht ermöglicht, wird eine bereits entrichtete Gebühr erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Eine Erstattung erfolgt nicht, soweit die Benutzung aus Gründen ausfällt, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat; maßgeblich bleiben der Gebührentarif und die gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Gebührenermäßigung für örtliche Vereine

(1) Örtliche Vereine erhalten für ihre erste Veranstaltung im jeweiligen Kalenderjahr eine Ermäßigung von 50 Prozent auf die nach dem Gebührentarif anfallenden Benutzungsgebühren, wenn die Veranstaltung der Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen oder gemeinschaftlichen Lebens in Schneeberg dient.

(2) Örtlich ist ein Verein, wenn er seinen Sitz im Markt Schneeberg hat. Die Ermäßigung wird dem Verein höchstens einmal je Kalenderjahr gewährt. Sie ist vom Verein bei der Beantragung der Benutzung zu beantragen; der Markt kann Nachweise zum Vereinssitz und zum Veranstaltungszweck verlangen.

(3) Die Ermäßigung gilt nicht für Reinigungspauschalen oder sonstige gesondert ausgewiesene Gebühren, sofern der Gebührentarif nichts Abweichendes bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Schneeberg, 04.11.2026
Markt Schneeberg

Ralf Wöber
1. Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührentarif für das Dorfwiesenhaus
Alle nachstehenden Nutzungsgebühren gelten **je Veranstaltung.** Die Reinigungspauschalen werden zusätzlich für jeden genutzten Raum erhoben.

1. Nutzungsgebühren

Nutzergruppe und Veranstaltungsart	Saal mit Bühne, Foyer, Schankanlage, Küche und WC	Foyer einschließlich Schankanlage, Küche und WC
Einheimische private Veranstaltung – Hochzeit, Geburtstag	600 €	300 €
Einheimische Betriebsfeste oder gewerbliche Nutzung, z. B. Werbeverkauf	1.000 €	400 €
Auswärtige private Veranstaltung – Hochzeit, Geburtstag	1.000 €	500 €
Auswärtige Betriebsfeste oder gewerbliche Nutzung, z. B. Werbeverkauf	1.200 €	700 €
Örtliche Vereine und Verbandsversammlungen – kulturelle, gemeinnützige oder politische Veranstaltung	300 €	200 €
Örtliche Vereine – Bier- oder Weinabend, Tanzveranstaltung, Disco	500 €	200 €
Örtliche Vereine – Vortrag, nur Bestuhlung, ohne Ausschank	200 €	- €

Nutzergruppe und Veranstaltungsart	Saal mit Bühne, Foyer, Schankanlage, Küche und WC	Foyer einschließlich Schankanlage, Küche und WC
Sonstige auswärtige Vereine – kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltung	600 €	300 €
Sonstige auswärtige Vereine – Bier- oder Weinabend, Tanzveranstaltung, Disco	1.100 €	-
Kreisaltenheim – Jahresabschlussfeier oder Geburtstagsfeier, zu den Konditionen einheimischer Privatveranstaltungen	600 €	- €
Ehrenamtsverbände auf Kreis- und Bezirksebene, z. B. BRK, Feuerwehr, Feldgeschworene, zu den Konditionen örtlicher Vereine	500 €	- €
ERLE Erlenbach Lernkreis – kulturelle Veranstaltung, zu den Konditionen örtlicher Vereine	300 €	200 €

Hinweis zur Auswahl der Räume: Die Nutzungsgebühr richtet sich nach den in der Benutzungserlaubnis genehmigten Räumen und der passenden Tarifzeile.

2. Gesonderte Nutzungen und weitere Angebote

Nutzung	Gebühr
Sportliches Angebot, z. B. Tanzkurs oder Yoga	25 € für die erste Stunde, anschließend 15 € je weitere Stunde
RK-Gymnastik	200 € pro Jahr
Küchenbenutzung als gesonderte Nutzung, soweit nicht bereits von einer gebuchten Nutzungsvariante umfasst	45 € je Veranstaltung

Nutzung	Gebühr
Toilettennutzung als gesonderte Nutzung, soweit nicht bereits von einer gebuchten Nutzungsvariante umfasst	80 € je Veranstaltung

3. Reinigungspauschalen

Die Reinigungspauschale wird immer für jede Veranstaltung je überlassenen Raum erhoben und zur Nutzungsgebühr addiert.

Raum	Reinigungspauschale je Veranstaltung
WC	60 €
Saal	45 €
Foyer	30 €
Küche	30 €